

**Anordnung
über die Erarbeitung und Anwendung
paßfähiger Thesauren**

vom 1. November 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird angeordnet:

§ 1

(1) Die „Methodische Rahmenregelung zur Erarbeitung von Thesauren“* und die „Methodische Rahmenregelung zum Indexieren mit Hilfe eines Thesaurus“* werden für verbindlich erklärt.

(2) Die Rahmenregelungen gelten für deutschsprachige Thesauren auf naturwissenschaftlichem, technischem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet.

(3) Die Rahmenregelungen gelten für alle staatlichen Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe und wissenschaftliche Institutionen, in denen sich Einrichtungen der Information und Dokumentation befinden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Rahmenregelungen lösen die „Methodische Richtlinie für die Erarbeitung von Thesauren“ vom Dezember 1971 (ZIID-Mitteilungen, Sonderausgabe 1972) ab.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Dr. L e u p o l d
Staatssekretär

» Die „Methodische Rahmenregelung zur Erarbeitung von Thesauren“ und die „Methodische Rahmenregelung zum Indexieren mit Hilfe eines Thesaurus“ können beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Str. 325, bestellt werden.

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. November 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 20. November 1972 Münzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Stilisierte Darstellung des Meißner Doms und der Albrechtsburg. Darunter das Wort „Meißen“.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1972 5 MARK“. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 Mark *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. W i t t k o w s k i

**Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
in der Landwirtschaft**

— Kreditanordnung Landwirtschaft —

vom 8. November 1972

Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung und der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft wird zur Ergänzung der Anordnung vom 24. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 82 S. 726) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bank kann Zinsabschläge in Höhe von 3 % für Kredite zur Finanzierung folgender Umlaufmittelbestände gewähren:

— für industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion bei Einhaltung der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Parameter für den gesamten Umlaufmittelkredit in der Anlaufzeit im Sinne des § 4 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1.

— für die Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren entsprechend der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparameter. Die Laufzeit dieser Kredite ist vertraglich so zu vereinbaren, daß im Verlauf von 10 bis 12 Jahren eine Eigenfinanzierung dieses Tierbestandes von 70 % erreicht wird.

* Anordnung (Nr. 1) vom 24. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 82 S. 726)